



TOP VI Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Betrifft: Öffnung der Krankenhäuser für die ambulante Versorgung nach § 116 b SGB V

Entschließungsantrag

Von: Herrn Dr. med. Hans-Joachim Lutz als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHEIDUNG FASSEN:

Der Deutsche Ärztetag begrüßt die Öffnung der Maximalversorger für ambulante Leistungen nach § 116 b Sozialgesetzbuch V als Beitrag zur Überwindung der Sektorengrenzen. Er fordert alle Beteiligten jedoch auf, für eine größere Kooperationsbereitschaft untereinander zu sorgen, um Konkurrenzsituationen zu vermeiden und Konfliktpotential abzubauen.

Begründung:

Die ambulante Versorgungssituation vor Ort findet bei der Krankenhausplanung i. S. d. § 116 b Sozialgesetzbuch V bislang keine ausreichende Berücksichtigung. Ziel einer Kooperation unter den Beteiligten sollte es sein, eine Einigung darüber zu schaffen, dass entsprechende Krankenhäuser nur hochspezialisierte Leistungen i. S. d. § 116 b Sozialgesetzbuch V anbieten, die nicht seitens der Vertragsärzte erbracht werden können (unterversorgte Regionen).

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0